



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

per E-Mail

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

über die Bezirksregierungen an die
Kreise und kreisfreien Städte
- als Untere Umweltschutzbehörden -

17.12.2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen V-4-8023.10.0
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-777
Telefax 0211 4566-949
christian.esser@munlv.nrw.de

Immissionsschutz - Änderung der 4. BImSchV - Anhang Nr. 5.1 Einsatz organischer Lösemittel unter Verwendungsbedingungen in Anlagen zur Behandlung von Oberflächen (insbes. Rotationsdruck)

Mit Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RUG vom 11.8.2009 tritt eine Änderung der Nr. 5.1 des Anhangs der 4. BImSchV zum 1.3.2010 in Kraft. Die Änderung der Nr. 5.1 Spalte 1 dient der nationalen Umsetzung der Nr. 6.7 der IVU-Richtlinie vom 15.1.2008 i.V.m. der Definition "flüchtige organische Verbindung" in Artikel 2 Nr. 17 der Europäischen Lösemittel-Richtlinie 1999/13/EG.

Bisher waren Anlagen zur Behandlung von Oberflächen i.S. Nr. 5.1 der 4. BImSchV von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen, wenn ausschließlich 'hochsiedende Öle' mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal (kPa) bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin als organische Lösemittel zum Einsatz kamen.

Ab dem 1.3.2010 ist diese Ausnahme eingeschränkt. Die in Anlagen zur Behandlung von Oberflächen als organische Lösemittel verwendeten hochsiedenden Öle sind dann auch unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen zu betrachten: Wird hochsiedendes Öl oberhalb von 293,15 Kelvin eingesetzt bzw. findet die Trocknung eines Beschichtungsstoffes mit hochsiedendem Öl als Lösemittel oberhalb dieser Temperatur statt und erreicht oder übersteigt dabei sein Dampfdruck 0,01 kPa, so wird das hochsiedende Öl aufgrund seiner Flüchtigkeit dem "Verbrauch an organischen Lösungsmitteln" der Nr. 5.1 der 4. BImSchV zugerechnet.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 Haltestelle
Kennedydamm oder Buslinie 721
(Flughafen) und 722 (Messe)
Haltestelle Frankenplatz



Von dieser Änderung können insbesondere Rotationsdruckmaschinen und zugehörigen Trocknungsanlagen (Rollenoffsetdruckereien mit nachgeschaltetem Heatset-Trockner) betroffen sein.

Seite 2 von 2

Ich bitte zu überprüfen, ob Anlagen nach Nr. 5.1 Spalte 1 der 4. BImSchV in Ihrem Zuständigkeitsbereich bei Zutreffen des v.g. Merkmals 'unter Verwendungsbedingungen' erneut oder erstmalig unter den Anwendungsbereich der 4. BImSchV fallen und um entsprechende Veranlassung.

Im Falle der Nr. 5.1 Spalte 2 können Anlagen bei Zutreffen des Merkmals 'unter Verwendungsbedingungen' erstmalig unter den Anwendungsbereich der 4. BImSchV fallen. Jedoch ist die Formulierung in Artikel 13 Nr. 2 des RUG in Bezug auf Spalte 2 missverständlich, so dass seitens des BMU mit beigefügtem Schreiben vom 19.11.2009 eine Klarstellung des Gewollten erfolgt. In Verbindung mit dieser redaktionellen Klarstellung rege ich eine Prüfung und Veranlassung in Analogie zu Spalte 1 an.

Hinweis: Änderungen des Anlagenbestandes aufgrund der Änderung der 4. BImSchV bitte ich in das 'Informationssystem Stoffe und Anlagen' einzugeben.

Im Auftrag

(gez. Esser)

Anlage:

Rechtsbereinigungsgesetz vom 11.8.2009

Auszug Nr. 5.1 der 4. BImSchV

Schreiben des BMU vom 19.11.2009